

Luisa Pauge *

Anmeldung von Abgabeforderungen einer Gemeinde im Insolvenzverfahren

Bei der Insolvenz von Privatpersonen und Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – stellt sich für Gemeinden regelmäßig die Frage, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als Gläubigerin ihre Abgabeforderungen im Insolvenzverfahren anmelden kann. Hintergrund ist, dass die Insolvenzgläubiger ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Insolvenzforderungen innerhalb des laufenden Insolvenzverfahrens nur noch mit den durch die Insolvenzordnung (InsO) nach §§ 174 ff. InsO vorgegebenen Möglichkeiten verfolgen können. Dieser in § 87 InsO verankerte Grundsatz gilt unterschiedslos für alle Gläubiger und daher auch für Gemeinden als Gläubiger von Abgabeforderungen. Der folgende Beitrag veranschaulicht im Überblick das Verfahren der Anmeldung von Abgabeforderungen im Insolvenzverfahren. Er zeigt auf, welche Verfahrensschritte Gemeinden bei der Forderungsanmeldung in der Praxis insbesondere zu beachten haben.



Die im Eröffnungsbeschluss gesetzte Anmeldefrist ist keine Ausschlussfrist. Unzulässig ist eine Forderungsanmeldung aber dann, wenn sie nach Ablauf der Erklärungsfrist erst im Schlusstermin erfolgt.

Erster Anhaltspunkt für die Anmeldung von Abgabeforderungen im Insolvenzverfahren (Forderungsanmeldung) ist nach § 87 InsO die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nicht aber die Stellung des Insolvenzantrages. Der Zweck dieser Vorschrift besteht darin, das vorrangige Verfahrensziel der Insolvenzordnung – die gemeinschaftliche sowie gleichmäßige Befriedigung

aller Gläubiger – zu sichern. Die öffentlich-rechtliche Abgabeforderung konkurriert somit prinzipiell gleichberechtigt mit anderen Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, da das bis zum Jahr 1999 geltende Fiskusprivileg der Konkursordnung abgeschafft wurde. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Gemeinde gegenüber dem Insolvenzverwalter ihre Forderun-

gen anmelden. Eine Geltendmachung der Abgabeforderungen gegenüber dem Schuldner durch Verwaltungsakt (Abgabenbescheid) ist für das eröffnete Insolvenzverfahren ausgeschlossen und ein entgegen § 87 InsO erlassener Bescheid nichtig.

Abgabeforderungen als Insolvenzforderungen

Insolvenzforderungen sind grundsätzlich Vermögensansprüche, die vor der Verfahrenseröffnung gegen den Insolvenzschuldner begründet worden sind; unabhängig davon, ob ihre Fälligkeit erst nach Verfahrenseröffnung eintritt oder unstrittig gestellt wird (§ 38 InsO). Insolvenzrechtlich „begründet“ i.S.v. § 38 InsO ist eine Beitragsforderung beispielsweise erst dann, wenn die persönliche Beitragspflicht entstanden ist (OVG Weimar, ZIP 2007, S. 880 ff.). „Masseforderungen“ sind dagegen grundsätzlich solche Forde-

* Luisa Pauge ist Rechtsanwältin der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stuttgart, und berät Städte, Gemeinden und Landkreise.

rungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen (§§ 53, 55 InsO). Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Abgaben umfasst Geldleistungen, die Bürger aufgrund von Rechtsvorschriften an den Staat abzuführen haben. Umfasst sind nicht nur (kommunale) Steuern wie beispielsweise die Gewerbe-, Hunde- und Grundsteuer. Der Begriff (Kommunal-)Abgabe erfasst als Oberbegriff vielmehr auch die sonstigen Abgaben, also Beiträge – zum Beispiel Erschließungs- und Anschlussbeiträge, Gebühren – zum Beispiel Abwassergebühr und Kindergartengebühr als Nutzungsgebühren – und sonstige Abgaben eigener Art – etwa die Kurtaxe.

Die Gemeinde muss vor einer Forderungsanmeldung zunächst prüfen, ob es sich um eine Insolvenzforderung nach § 38 InsO oder um eine nachrangige Forderung nach § 39 InsO handelt, sowie ob eine Aufforderung zur Anmeldung nachrangiger Forderungen gegeben ist. Geregelt sind die nachrangigen Forderungen in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO. Es handelt sich dabei beispielsweise um die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger sowie um Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder. Die „Hauptforderungen“ der Gemeinde stellen somit keine nachrangigen Forderungen i.S.d. § 39 InsO dar. Werden die nachrangigen Forderungen nicht als „nachrangige Forderungen“ i.S.v. § 39 InsO oder vor der entsprechenden Aufforderung des Insolvenzgerichts angemeldet, wird der Insolvenzverwalter sie zunächst bestreiten und ihre Anmeldung erst nach Erfüllung der Voraussetzungen feststellen.

Ablauf der Forderungsanmeldung

Der Insolvenzeröffnungsbeschluss (§ 27 InsO) wird neben der öffentlichen Bekanntmachung (§§ 30 Abs. 1, 9 Abs. 1 InsO) den bekannten Gläubigern und den Drittschuldern durch Aufgabe zur Post (§§ 8 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 InsO) zugestellt. In der Regel übertragen die Insolvenzgerichte die Zustellung dem Insolvenzverwalter (§ 8 Abs. 3 InsO).

Formelle Anforderungen an die Forderungsanmeldung

Für die Forderungsanmeldung besteht – außer im Verbraucherinsolvenzverfahren – kein Formularzwang. Gemeinden können die üblicherweise vom Insolvenzverwalter zur Forderungsanmeldung übersandten Formblätter nutzen. Neben der genauen Bezeichnung des Schuldgrundes – zum Beispiel nicht ausgeglichene Gewerbesteuer – muss die Anmeldung nach § 174 InsO unter anderem den genau bezifferten Betrag enthalten. Da die Forderungsanmeldung den konkreten Sachverhalt beschreiben muss, reicht der Hinweis auf eine gesetzliche Vorschrift alleine nicht aus. Urkunden, aus denen sich eine Forderung ergibt, sind der Anmeldung im Abdruck beizufügen.

Anmeldefristen

Wichtig ist, dass die im Eröffnungsbeschluss gesetzte Anmeldefrist (§ 28 Abs. 1 S. 1 InsO) keine Ausschlussfrist darstellt. Auch nach dem Ablauf der durch das Gericht festgesetzten Anmeldefrist können Insolvenzforderungen noch angemeldet werden. Dies kann allerdings mit Kosten verbunden sein. Wird nämlich die Forderung in dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und der Niederlegung der Tabelle zur Einsichtnahme beim Insolvenzgericht nachträglich angemeldet, kann sie zwar noch in die Tabelle aufgenommen und im (regulären) Prüfungstermin zur Prüfung gestellt werden. Falls allerdings der Insolvenzverwalter oder ein anderer Insolvenzgläubiger dem widerspricht, können durch die Prüfung der Forderung im schriftlichen Verfahren oder durch einen besonderen Prüfungstermin zusätzliche Kosten für den säumigen Gläubiger entstehen.

Unzulässig ist eine Forderungsanmeldung aber dann, wenn sie nach Ablauf der Erklärungsfrist erst im Schlusstermin (§ 197 InsO) erfolgt. Als – zulässige – Einwendung gegen das Schlussverzeichnis ist sie unbegründet, da die verspätet angemeldete Forderung gemäß § 189 Abs. 1 InsO von der Schlussverteilung ausgeschlossen ist. Formge-

recht angemeldete Forderungen darf der Insolvenzverwalter nicht zurückweisen. Jede angemeldete Forderung muss er mit den erforderlichen Angaben nach §§ 174, 175 InsO in die Tabelle aufnehmen.

Prüfungstermin, Verwertung und Erlösverteilung

In einem Prüfungstermin, der bereits im Eröffnungsbeschluss des Verfahrens bekannt gemacht worden ist, werden die in der Tabelle erfassten Forderungen erörtert. Eine Forderung gilt dann als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger ein Widerspruch erhoben wurde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein Widerspruch des Schuldners der Feststellung nicht entgegensteht (§ 178 Abs. 1 S. 1 InsO).

Die Feststellung wird vom Insolvenzgericht mit Rechtskraftwirkung gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern in die Tabelle vermerkt (§ 178 Abs. 3 InsO). Dabei wirkt die Eintragung der festgestellten Forderung in der Tabelle ihrem Betrag sowie ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil.

Die Gemeinde als Insolvenzgläubigerin einer festgestellten Forderung erhält vom Ergebnis des Prüfungstermins weder eine Nachricht, noch einen Auszug der Tabelle. Falls aber im Prüfungstermin beispielsweise der Insolvenzverwalter die von der Gemeinde angemeldete Forderung ganz oder teilweise bestreitet, wird der Gemeinde ein beglaubigter Auszug aus der Tabelle zugesandt (§ 179 Abs. 3 S. 1 InsO). Dieser beglaubigte Auszug ist wiederum Prozessvoraussetzung für eine Feststellungsklage der Gemeinde nach § 180 InsO.

Infolge der Eintragung in die Tabelle nimmt die Gemeinde als Gläubigerin mit ihren Abgabenforderungen an der Erlösverteilung teil. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens kann die Gemeinde wie aus einem vollstreckbaren



Quelle: 12019/pixabay.com

Für Erschließungsbeiträge ist die Gemeinde zur abgesonderten, also separaten, Befriedigung berechtigt.

Urteil in das Neuvermögen des Schuldners vollstrecken (§ 201 Abs. 2 InsO). Da im Insolvenzverfahren nur Geld verteilt werden kann (§ 187 Abs. 2 S. 1 InsO), müssen die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände durch den Insolvenzverwalter (§ 159 InsO) zunächst verwertet werden. Die Verwertungsart liegt grundsätzlich im Ermessen des Insolvenzverwalters. Bei Immobilien wird in der Regel die freihändige Veräußerung der sinnvollste Weg sein.

Die Gemeinde als absonderungsberechtigter Gläubiger

Insbesondere für Gemeinden relevant ist die Wahrung der Interessen absonderungsberechtigter Gläubiger bei der Verwertung der Insolvenzmasse. Zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist die Gemeinde für alle Forderungen, die durch öffentliche Last gesichert sind, wie zum Beispiel Erschließungsbeiträge, Anschlussbeiträge, Grund-

steuer und grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. So ist der Insolvenzverwalter nicht nur verpflichtet, dem absonderungsberechtigten Gläubiger auf dessen Verlangen Auskunft über den Zustand der Sache zu erteilen (§ 167 Abs. 1 S. 1 InsO). Der Insolvenzverwalter muss vielmehr auch die Veräußerungsabsicht mitteilen, sodass der Gläubiger dann die Möglichkeit hat, innerhalb einer Woche auf eine andere, für den Gläubiger günstigere Verwertungsmöglichkeit hinzuweisen (§ 168 InsO). Eine Gemeinde ist als absonderungsberechtigte Gläubigerin nur dann zusätzlich auch Insolvenzgläubigerin, wenn sie neben ihrem dinglichen Recht auch einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner persönlich hat (§ 52 InsO) oder bei einer abgesonderten Befriedigung ausgefallen ist (§ 52 S. 2 InsO).

Geregelt ist das Absonderungsrecht in den §§ 49 ff. InsO. Ein Absonderungs-

recht liegt beispielsweise vor, wenn die Abgabeforderung durch eine öffentliche Last gesichert ist. Bei der öffentlichen Grundstückslast handelt es sich um eine auf öffentlichem Recht beruhende Abgabeverpflichtung, die in Geld durch wiederkehrende oder einmalige Leistung zu erbringen ist und für die der Schuldner persönlich sowie ein Grundstück haften. Demnach stellt die öffentliche Last ein auf dem öffentlichen Recht beruhendes Grundpfandrecht dar, welches eine dingliche Haftung unabhängig vom jeweiligen Eigentümer bewirkt. Die öffentliche Last entsteht zugleich mit der Abgabeforderung, zu deren Sicherung sie bestimmt ist (Reif in: Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, § 27 Ziff. 4). Beispielsweise für Erschließungsbeitragsansprüche und Anschluss(teil)beitragsansprüche bedeutet dies, dass die öffentliche Last in dem Zeitpunkt entsteht und zugleich die dingliche Sicherung beginnt, in

dem die sachliche Beitragsschuld für den dinglich haftenden Grundbesitz, das heißt das Grundstück, Erbbaurecht oder Wohnungs- beziehungsweise Teileigentum, entsteht (ebd. m.w.N.). Auf das Entstehen der öffentlichen Last selbst hat der Beitragsbescheid keinen Einfluss (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.1975, IV C 46.72).

In diesem Zusammenhang regelt § 27 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW), dass der Beitrag und die Vorauszahlung als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Abgabenrechtliche Nebenleistungen (Zinsen und Säumniszuschläge) auf Erschließungs- und Anschlussbeiträge werden mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht durch eine öffentliche Last gesichert (Reif, a.a.O.). Auch die aufgrund einer Vorauszahlungsvereinbarung geschuldete Forderung oder der im Wege eines Ablösungsvertrages (§ 26 KAG) vereinbarte Ablösungsbeitrag ruhen nicht auf dem Gegenstand der Erschließungs- und Anschlussbeitragsschuld als öffentliche Last. Die öffentliche Last dient nicht der Sicherung vertraglich begründeter Forderungen (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 28.10.1981, Az. 8 C 8.81).

Neben der öffentlichen Last für Erschließungs- und Anschlussbeiträge ist im Zusammenhang mit der Forderungsanmeldung auch die Sicherung der Grundsteuer durch eine öffentliche Last von großer praktischer Bedeutung (vgl. § 12 GrStG). Ferner sind unter anderem grundstücksbezogene Benutzungsgebühren (§ 13 Abs. 3 KAG), Geldleistungen in einem Umlageverfahren (§ 64 Abs. 3 BauGB), Kostenerstattungsbeiträge für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (§ 135 a Abs. 3 S. 4 BauGB) und Ausgleichsbeträge nach § 25 Abs. 6 Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch öffentliche Last gesichert. Etwas anderes gilt für Ausgleichsbeiträge im Sanierungsverfahren (§ 154 Abs. 4 S. 3 BauGB), die nicht als öf-



Quelle: rawpixel/pixabay.com

Ratsam für die Gemeinde ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Insolvenzverwalter nach dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses.

fentliche Last auf dem Grundstück ruhen (zu alledem mit einem Überblick Reif, a.a.O.).

Handlungsempfehlungen

Sofern die Gemeinde nicht nur absonderungsberechtigte Gläubigerin, sondern zugleich auch Insolvenzgläubigerin ist, ist sie grundsätzlich nicht verpflichtet, ihren Anspruch zur Insolvenztabelle anzumelden. Es empfiehlt sich aber für Gemeinden, die Forderung gleichwohl zur Tabelle anzumelden und dabei auch das Absonderungsrecht konkret zu bezeichnen. Denn für den Fall, dass aus dem Absonderungsrecht keine vollständige Befriedigung erzielt werden kann, erfolgt dann jedenfalls hinsichtlich des „Restbetrages“ eine Teilnahme an der allgemeinen Quotenzahlung. Durch den Insolvenzverwalter erfolgt die Verwertung des unbeweglichen Gegenstandes, an dem ein Absonderungsrecht besteht, gemäß § 165 InsO i.V.m. §§ 167 ff. InsO.

Im Ergebnis hängen die Befriedigungschancen einer Gemeinde somit davon ab, ob es sich bei der Abgabenforderung um eine Masseverbindlichkeit oder eine Insolvenzforderung handelt und ob ihr gegebenenfalls ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht zusteht. Bei der Forderungsanmeldung handelt es sich um ein durchaus komplexes Verfahren. Beachtet eine Gemeinde aber die wesentlichen Verfahrensschritte und Vorgaben der InsO, wahrt sie ihre Chancen auf eine (jedenfalls teilweise) Befriedigung der nicht ausgeglichenen Abgabenforderungen. Für die Gemeinde ist auch eine baldige Kontaktaufnahme mit dem Insolvenzverwalter nach dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses ratsam. ■

Az. 914.7